

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Sielaff, Ernst Bahr, Hans-Werner Bertl, Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Petra Ernstberger, Gabriele Fograscher, Angelika Graf (Rosenheim), Reinhold Hemker, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Eike Hovermann, Renate Jäger, Ilse Janz, Marianne Klappert, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Horst Kubatschka, Christine Kurzhals, Werner Labsch, Christoph Matschie, Michael Müller (Düsseldorf), Kurt Palis, Dr. Martin Pfaff, Dr. Eckhart Pick, Marlene Rupprecht, Gudrun Schaich-Walch, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Dagmar Schmidt (Meschede), Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Dr. Gerald Thalheim, Matthias Weisheit, Verena Wohlleben, Heidemarie Wright**

**— Drucksache 13/6901 —**

**Ungenehmigte Importe von gentechnisch veränderten Pflanzen**

Im Jahre 1996 sind ein Antrag der US-Firma Monsanto auf Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Soja, das gegen ein Herbizid dieser Firma resistent ist, und ein Antrag der Firma Ciba-Geigy auf Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais, dem u. a. ein Toxingen gegen den Maiszünsler übertragen worden ist, von der Europäischen Union – entgegen der Forderung der Bundesregierung nach umfassender Kennzeichnung gentechnisch hergestellter Lebensmittel – ohne Kennzeichnungsauflagen genehmigt worden. Der Import von Soja und Mais in die Europäische Union erfolgt nun vermischt mit herkömmlichem Soja und Mais. Bei der Diskussion um deren Kennzeichnung haben Erklärungen von US-Seite und aus Kreisen der Wirtschaft eine erhebliche Rolle gespielt, daß eine Trennung des Erzeugtes von gentechnisch verändertem und herkömmlich gezüchtetem Soja und Mais nicht möglich sei.

Im Vorfeld der Zulassung von gentechnisch verändertem Mais der Firma Ciba-Geigy am 18. Dezember 1996 durch die EU-Kommission bestand der Verdacht, daß solcher Mais bereits ohne Zulassung und vermischt mit herkömmlich gezüchtetem Mais in die EU eingeführt und dort in Verkehr gebracht worden sei. Entsprechende Untersuchungen wurden mit Erteilung der Genehmigung durch die EU-Kommission jedoch wieder eingestellt.

1. Wann entstand der Verdacht, daß gentechnisch veränderter Mais der Firma Ciba-Geigy ohne Genehmigung in die EU eingeführt würde, welche Maßnahmen wurden daraufhin von der Bundesregierung mit welchem Ergebnis veranlaßt, wann wurden sie eingestellt und wann wurde die Genehmigung zur Einfuhr rechtskräftig?

Während des Treffens der zuständigen Behörden für die Richtlinie 90/220/EWG am 21. November 1996 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, daß der aus den USA importierte Mais aus der Ernte des Jahres 1996 stammt und damit gerechnet werden muß, daß er einen Anteil noch nicht zum Inverkehrbringen in der EU genehmigten gegen den Maiszünsler resistenten Mais (sog. Bt-Mais) enthalten könnte. Die Bundesregierung hat daraufhin unverzüglich die für die Überwachung zuständigen Länder informiert. Die Länder haben am 6. Dezember 1996 im Robert Koch-Institut gemeinsam die Möglichkeit und Notwendigkeit von Maßnahmen beraten. Nachweisverfahren für den Bt-Mais wurden entwickelt. Mit der Veröffentlichung der Genehmigung durch die zuständige Behörde Frankreichs am 5. Februar 1997 wurde die Genehmigung rechtskräftig.

2. Welche anderen gentechnisch veränderten Soja- oder Maispflanzen mit welchen neuen Eigenschaften sind von den genannten Firmen oder anderen Firmen in den USA bereits für den Anbau zugelassen worden, und wie groß war jeweils der Anbaumfang im Jahre 1996?

In den USA wurden bisher (Stand: 5. Februar 1997) folgende andere gentechnisch veränderte Soja- oder Maispflanzen „dereguliert“, das heißt für einen Anbau ohne die Notwendigkeit einer weiteren Genehmigung oder Benachrichtigung zugelassen:

- Sojabohnenpflanzen und Maispflanzen der Firma AgrEvo mit einer Toleranz gegenüber dem Herbizidwirkstoff Glufosinat (Phosphinothricin),
- Maispflanzen der Firma DeKalb mit einer Toleranz gegenüber Glufosinat,
- Maispflanzen der Firma PGS mit einer männlichen Sterilität und einer Toleranz gegenüber Glufosinat sowie
- Maispflanzen der Firmen Monsanto bzw. Northrup King mit einer Insektenresistenz (Bt-Toxin).

Nach Kenntnis des Robert Koch-Institutes war für die Anbauperiode 1996 nur Saatgut für die Sojabohnen der Firma Monsanto und für den Mais der Firma Ciba-Geigy kommerziell erhältlich, so daß nur diese Pflanzen in größerem Umfang angebaut wurden; die Sojabohnen auf ca. 400 000 ha, der Mais auf ca. 200 000 ha (das sind ca. 1,5 % der gesamten Sojabohnenanbaufläche bzw. ca. 0,7 % der gesamten Maisanbaufläche in den USA).

Für die anderen genannten Sojabohnen- und Maispflanzen liegen dem RKI keine Informationen über die Anbauflächen vor. Nach den vorliegenden Kenntnissen sind 1996 jedoch nur Versuchspflanzungen erfolgt, es ist aber kein agronomischer Anbau erfolgt.

3. Liegen für die Einführung von Erntegut dieser gentechnisch veränderten Pflanzen Anträge auf Zulassung zum Inverkehrbringen in der EU vor, und wie ist gegebenenfalls der Stand der Bearbeitung dieser Anträge?  
Welche Haltung nehmen die deutschen Genehmigungsbehörden gegebenenfalls zu diesen Anträgen ein?

Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens in der EU werden erst dann an die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten weitergeleitet, wenn sie von demjenigen Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, mit einer positiven Stellungnahme an die EU-Kommission übermittelt wurden. Von den zu Frage 2 genannten Pflanzen hat das Robert Koch-Institut über die EU-Kommission Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens für den Mais der Firma AgrEvo, den Mais der Firma Monsanto (Antragsteller Monsanto bzw. Pioneer) und den Mais der Firma Northrup King erhalten.

Gegen die vorgeschlagene Genehmigung der Anträge der Firmen AgrEvo, Monsanto und Pioneer liegen Einwände vor. Die Verfahren sind in der EU nicht abgeschlossen. Eine abschließende Haltung des zuständigen Robert Koch-Institutes gibt es noch nicht.

4. Wie erfolgt eine Trennung von in den USA bereits zugelassenem und angebautem gentechnisch verändertem Soja oder Mais, für den es noch keine Genehmigung zum Inverkehrbringen in der EU gibt, von herkömmlich gezüchtetem Soja oder Mais?

Für die Sojabohnen der Firma Monsanto und den Mais der Firma Ciba-Geigy sind in der EU Genehmigungen zum Inverkehrbringen ausgesprochen worden. Nach den vorliegenden Kenntnissen sind weitere gentechnisch veränderte Soja- oder Maispflanzen im Jahre 1996 zu Versuchszwecken angebaut worden, es ist aber kein agronomischer Anbau erfolgt.

5. Welche anderen gentechnisch veränderten Nutzpflanzen sind in den USA und in welchen anderen Ländern außerhalb der EU bereits für den Anbau zugelassen worden?

Inwieweit ist ein Import solcher Pflanzen oder von Erntegut solcher Pflanzen in die EU vorgesehen oder zu erwarten?

In den USA sind derzeit 27 verschiedene gentechnisch veränderte Nutzpflanzen für den Anbau zugelassen (Baumwolle, Kartoffeln, Kürbisse, Mais, Papaya, Raps, Sojabohnen und Tomaten). Für eine Reihe dieser Pflanzen (Kartoffeln, Mais, Raps, Sojabohnen) wurde auch in Kanada eine Genehmigung für den unbeschränkten Anbau erteilt. Von weiteren Ländern liegen keine gesicherten Daten vor.

Es ist davon auszugehen, daß ein Import von Erntegut auch gentechnisch veränderter Mais- und Rapspflanzen aus den USA und Kanada in die EU vorgesehen ist, sobald die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

6. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß solches Soja oder solcher Mais oder andere gentechnisch veränderten Produkte bereits in der EU in Verkehr gebracht worden sind?

Nein; es kann nie völlig ausgeschlossen werden, daß im Einzelfall geltende Vorschriften nicht beachtet werden. Die Bundesregierung hat dafür aber keinerlei Hinweise (siehe Antworten zu den Fragen 2 und 4).

7. Wie kann die Bundesregierung gegebenenfalls verhindern, daß eine gesetzwidrige Einfuhr und ein gesetzwidriges Inverkehrbringen solcher Pflanzen oder von deren Erntegut ohne vorherige Genehmigung erfolgt?

Welche Behörden sind dafür zuständig, und welche Kontrollmöglichkeiten stehen diesen dazu zur Verfügung?

Welche Maßnahmen sind geplant?

Das Gentechnikgesetz verbietet die Einfuhr von nicht genehmigten gentechnisch veränderten Pflanzen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften sind die Behörden der Länder. Die Kontrollmöglichkeiten ergeben sich im Einzelfall aus der Art der gentechnischen Veränderung und der Form des Produktes, das gentechnisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht.

8. Inwieweit ist eine Zusammenarbeit mit Behörden anderer Länder erforderlich, und wie weit erfolgt eine solche bereits und mit welchen Ländern?

Eine Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten kann zweckmäßig sein. Eine Zusammenarbeit zur Entwicklung von Nachweisverfahren erfolgt bereits mit Frankreich und Belgien.

9. Inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung dazu internationale Vereinbarungen notwendig, und welche Rolle spielen diese Fragen bei den Verhandlungen über ein Protokoll zur biologischen Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt?

Welche Haltung vertritt diesbezüglich die Bundesregierung bei den Verhandlungen?

Zur Zeit wird geprüft, wie kurzfristig, auch durch internationale Vereinbarungen, Probleme im Zusammenhang mit der Überwachung der Vorschriften zum Inverkehrbringen von Produkten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) gelöst werden können, wie sie beim Mais der Firma Ciba-Geigy deutlich geworden sind. Solche Lösungen müssen vor allem auf EU-Ebene gefunden werden. Im Rahmen der Vorbereitung der EU auf die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Protokolls zur biologischen Sicherheit wird gegenwärtig auf EU-Ebene auch geprüft, ob und ggf. wie dieses Instrument für die Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten beim grenzüberschreitenden Verkehr mit GVO-Produkten nutzbar gemacht werden kann.

10. Welche Möglichkeiten sehen die WTO-Vereinbarungen vor, um gegebenenfalls die Einfuhr von gentechnisch veränderten Organismen zum Schutz vor möglichen Risiken für Mensch und Umwelt sowie zum Verbraucherschutz zu verbieten, zu beschränken oder diese einer Kennzeichnungspflicht zu unterwerfen?

Unter Bezug auf Artikel XX GATT dürfen „Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen“ angewendet werden, wenn sie nicht zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen. Entsprechend dieser Regelung sind Maßnahmen zur Beschränkung oder gar zum Verbot der Einfuhr nur zulässig, soweit sie notwendig sind und hierfür ein begründeter Nachweis für mögliche Risiken für Leben oder Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen gegeben ist.

Maßnahmen zur verpflichtenden Kennzeichnung müssen entsprechend dem WTO-Übereinkommen über die „Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“ (sog. SPS-Abkommen) ausdrücklich auf „wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen“.

Werden im Falle einer Beschränkung bzw. des Verbots der Einfuhr oder einer verpflichtenden Kennzeichnung die oben genannten Voraussetzungen nicht hinreichend berücksichtigt, so können durch betroffene Drittparteien im Wege der WTO-Streitschlichtung diese Maßnahmen als eine ungerechtfertigte Beschränkung des Handels angegriffen werden.





